

**V.**

**Rechts- und  
Strafordnung  
des**

**LSW Speziatsport  
Deutscland e.V.**

## **§ 1 Ausübung der Gerichtsbarkeit**

- (1) Der LSW Spezialsport Deutschland e. V. übt mittels Rechtsausschuss eine eigene Verbandsgerichtsbarkeit aus.
- (2) Bei Entscheidungen, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, überträgt der LSW das Ergebnismanagement der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und setzt das Deutsche Sportschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs als Verbandsgerichtsbarkeit ein.

## **§ 2 Sachlicher Geltungsbereich**

Der vorgenannte Rechtsausschuss entscheidet über

1. Streitigkeiten im Rahmen der Tätigkeit des LSW und seiner Mitglieder.
2. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die Bestimmungen und verbindliche Anordnungen des LSW.
3. Maßnahmen zur Ahndung von Verstößen gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens und
4. Maßnahmen zur Ahndung von Verhaltensweisen, die geeignet sind das Ansehen des LSW und seiner Mitglieder schwerwiegend zu schädigen.

## **§ 3 Persönlicher Geltungsbereich**

Das Verbandsverfahren des LSW erstreckt sich auf Mitglieder des LSW, Organe und sonstige Amtsträger des LSW und seiner Mitglieder, sowie auf Einzelmitglieder der beigetretenen Vereine, Clubs oder Abteilungen.

## **§ 4 Verfahrensgang**

- (1) Der Rechtsausschuss des LSW wird erst tätig, nachdem der Rechtsweg innerhalb der beigetretenen Vereine und Landesverbände abgeschlossen ist.
- (2) Bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung übergibt die mit dem Ergebnismanagement betraute Institution die ihr vorliegenden Erkenntnisse unverzüglich an das Deutsche Sportsschiedsgericht bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS). Gegen die Entscheidung bzw. eine Suspendierung des Deutschen Sportschiedsgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel beim Internationalen Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports) in Lausanne (Abkürzung CAS) eingelegt werden.

## **§ 5 Vorrang der Verbandsgerichtsbarkeit**

In Angelegenheiten, die Gegenstand der Verbandsgerichtsbarkeit des LSW sind, gilt es als Verstoß gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens, wenn vor

Aussclöpfungs des hier geregelten Verfabrensanges ein ordentliches Gericht angerufen wird.

### **§ 6 Der Rechtsausscluss**

- (1) Der Rechtsausscluss des LSW setzt sich gemäss § 24 der Satzung zusammen.
- (2) Sein Vorsitzender wird durch den lebensältesten Beisitzer vertreten.
- (3) Die Mitglieder des Rechtsaussclusses sind bei ihren Entscheidungen nur an das geltende Recht gebunden. Sie unterliegen keinen Weisungen.

### **§ 7 Einleitung des Verfabrens**

- (1) Der Rechtsausscluss wird auf Anrufung oder, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen, von Amts wegen tätig.
- (2) Die Anrufung erfolgt schriftlich. Sofern es um die Anfechtung einer vorausgegangenen Entscheidung eines anderen Spruchkörpers geht, muss das Anfechtungssclreiben innerhalb eines Monats seit Bekanntmachung der angefochtenen Entscheidung beim RTV Rheinland-Pfalz eingehen.

### **§ 8 Rechtsgrundsätze**

Soweit diese Ordnung keine gegenteiligen Bestimmungen enthält, gelten die Grundsätze des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie für das Streitverfahren die Grundsätze der Zivilprozessordnung und für das Ahndungsverfahren die Grundsätze der Strafprozessordnung sinngemäss.

### **§ 9 Verhandlung und Entscheidungen**

- (1) Der Rechtsausscluss verhandelt nicht öffentlich. Ausnahmen können zugelassen werden.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Die Entscheidungen sind vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen.

### **§10 Verfabrenskosten**

- (1) Gebühren, Kosten und Auslagen des Verfabrens können den Betroffenen ganz oder teilweise bis zur Höhe von 800,00 € auferlegt werden.
- (2) Das gilt nicht für Rechtsanwaltsgebühren, die stets derjenige zu tragen hat, der sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt.

- (3) Sollten in einem Verfahren Gebühren, Kosten und Auslagen von mehr als 800.- € anfallen, so hat der Vorsitzende eine Einzelfallregelung mit dem Vorsitzenden des Rasenkraftsport- und Tauziehverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu treffen.

### **§ 11 Ahndungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Mitglieder des LSW oder gegen Organe oder Amtsträger des LSW oder seine Mitglieder sowie gegen Einzelmitglieder beigetretener Vereine, Clubs oder Abteilungen können folgende Maßnahmen verhängt werden:
- a) Rüge,
  - b) Verweis,
  - c) Geldstrafe bis zu 500,00 € oder
  - d) zeitlich begrenztes Verbot des Starts bei Wettkämpfen und Meisterschaften sowie an Veranstaltungen des Vereins für natürliche Mitglieder, bzw. zeitweiliger Verlust gewisser oder aller Mitgliedsrechte und
  - e) Ausschluss, insbesondere bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten, bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Begehung von schwerer oder fortgesetzter Zuwiderhandlung gegen satzungsgemäße Verpflichtungen oder Anordnungen des Verbandes sowie bei Abgaberückständen trotz zweifacher Mahnung.
- (2) Beschließen Mitgliedsorganisationen oder übergeordnete Organisationen des Deutschen Sportbundes oder ein Landessportspund Strafmaßnahmen gegen Mitglieder des LSW und/oder Einzelmitglieder, so gelten diese auch für den Bereich des LSW und zwar auch dann, wenn der Betroffene erst nach der Bestrafung sich der Ordnungsbefugnis und Gerichtsbarkeit des LSW unterwirft.

### **§ 12 Die einzelnen Tatbestände**

Voraussetzung für die Verhängung der vorgenannten Maßnahmen ist er Nachweis, dass der Betroffene

- a) gegen die Bestimmungen oder verbindlichen Anordnungen des LSW trotz Abmahnung oder
- b) gegen die anerkannten Grundsätze sportlichen Verhaltens gröblich verstoßen oder
- c) das Ansehen des LSW oder seiner Mitglieder schuldhaft schwerwiegend geschädigt hat.

### **§ 13 Antragsberechtigung**

- (1) Die Verhängung von Maßnahmen kann beantragen
- a) der LSW
  - b) ein Mitglied des LSW
  - c) der Verletzte.
- (2) Der Antrag muss schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden der Verhaltensweise, die geahndet werden soll, beim LSW eingehen.

### **§ 14 Verjährung**

- (1) Wenn seit dem Verhalten, das zu ahnden wäre, mehr als vier Jahre vergangen sind, ist die Verhängung von Maßnahmen infolge des Zeitablaufes nicht mehr zulässig.
- (2) Solange aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen eine Verfolgung nicht möglich ist, ruht die Verjährung.

### **§ 15 Begnadigung**

- (1) Der Vorsitzende des LSW kann im Wege der Begnadigung unanfechtbar verhängte Ahndungsmaßnahmen erlassen oder ermäßigen.
- (2) Die Gnadenentscheidung ergeht nach Anhörung des Vorsitzenden des Rechtsausschusses schriftlich. Sie ist nicht anfechtbar.

### **§ 16 Einsprüche, Proteste im Wettkampf**

Einzelheiten zu Einsprüchen und Protesten im Wettkampf regelt die einschlägige Wettkampfordnung des LSW in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 Änderung der Ordnung**

Eine Änderung dieser Ordnung kann nur durch den Verbandstag (Mitglieder-versammlung) des LSW beschlossen werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde am 31.03.2018 in Mutterstadt auf dem Verbandstag verabschiedet und trat sofort in Kraft.